

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Finanzministeriums

Girokonto für Jedermann

Die **Kleine Anfrage 2086** vom 7. August 2007 hat folgenden Wortlaut:

Die Thüringer Sparkassen haben auf der Grundlage des Thüringer Sparkassengesetzes einen öffentlichen Auftrag zu erfüllen. Hierzu zählt u. a. die Bereitstellung von Finanzdienstleistungen für die Bevölkerung. Das Land übt die Sparkassenaufsicht aus.

Zunehmend gibt es Informationen, dass Bürger über kein eigenes Girokonto mehr verfügen und insofern Einschränkungen im bargeldlosen Zahlungsverkehr hinnehmen müssen. Dies führt auch möglicherweise zu erhöhten Aufwendungen kommunaler Behörden und Landesbehörden, weil der Zahlungsverkehr nicht bargeldlos mit den Betroffenen erfolgen kann. Insbesondere bei der Auszahlung von Kindergeld, Wohngeld, Grundsicherung, Sozialgeld, Arbeitslosengeld II und Kosten der Unterkunft erhöhen sich die Aufwendungen für die zuständigen Behörden, wenn die Bezieher über kein eigenes Girokonto verfügen. Insofern müsste es ein Interesse daran geben, dass jeder Bürger Thüringens über ein Girokonto verfügt, soweit er ein solches Konto haben möchte.

Ich frage die Landesregierung:

1. Unter welchen Voraussetzungen sind die Thüringer Sparkassen verpflichtet, jedem Bürger ein Girokonto zur Verfügung zu stellen?
2. Unter welchen Voraussetzungen können die Thüringer Sparkassen einem Bürger ein Girokonto verweigern?
3. Verfolgt die Landesregierung das Ziel, im Interesse des bargeldlosen Zahlungsverkehrs für kommunale Behörden und Landesbehörden einen Rechtsanspruch für ein Girokonto für jedermann zu schaffen und wie wird diese Auffassung begründet? Welche Maßnahmen hält dabei die Landesregierung für erforderlich?
4. Welche Informationen hat die Landesregierung darüber, in wie vielen Fällen die Thüringer Sparkassen in den Jahren 2004 bis 2006 Anträge auf Einrichtung eines Girokontos aus welchen Gründen abgelehnt haben und in wie vielen Fällen bestehende Girokonten aus welchen Gründen durch die Thüringer Sparkassen selbst gekündigt wurden?
5. Wie viele Girokonten führen die Thüringer Sparkassen gegenwärtig ausschließlich als sogenannte "Guthabenskonten"? Welchen prozentualen Anteil nehmen die "Guthabenskonten" gemessen an der Gesamtzahl der Girokonten bei den Thüringer Sparkassen ein?

6. Wie hoch ist der prozentuale Anteil des bargeldlosen Zahlungsverkehrs der Landesbehörden in den Jahren 2004 bis 2006 (bitte Einzelaufstellung nach Jahren)?
7. Wie hoch sind die durchschnittlichen Aufwendungen für nicht bargeldlose Zahlungsvorgänge der Landesbehörden im Vergleich zum bargeldlosen Zahlungsverkehr?
8. Welche Informationen liegen der Landesregierung zu den Sachverhalten der Fragen 6 und 7 in Bezug auf kommunale Behörden vor?
9. Wie hoch ist gegenwärtig der prozentuale Anteil des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bei der Auszahlung von Kindergeld in Thüringen? In wie vielen Fällen wird gegenwärtig Kindergeld nicht auf ein Girokonto überwiesen?
10. Wie hoch ist gegenwärtig der prozentuale Anteil des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bei der Auszahlung von Sozialgeld in Thüringen? In wie vielen Fällen wird gegenwärtig Sozialgeld nicht auf ein Girokonto überwiesen?
11. Wie hoch ist gegenwärtig der prozentuale Anteil des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bei der Auszahlung von Arbeitslosengeld II in Thüringen? In wie vielen Fällen wird gegenwärtig Arbeitslosengeld II nicht auf ein Girokonto überwiesen?
12. Wie hoch ist gegenwärtig der prozentuale Anteil des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bei der Auszahlung von Kosten der Unterkunft/Wohngeld in Thüringen? In wie vielen Fällen wird gegenwärtig Kosten der Unterkunft/Wohngeld nicht auf ein Girokonto überwiesen?
13. Wie hoch ist gegenwärtig der prozentuale Anteil des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bei der Auszahlung von Grundsicherung in Thüringen? In wie vielen Fällen wird gegenwärtig Grundsicherung nicht auf ein Girokonto überwiesen?

Das **Thüringer Finanzministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 19. September 2007 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Thüringer Sparkassenverordnung führt die Sparkasse für natürliche Personen aus ihrem Geschäftsgebiet auf Antrag Girokonten.

Zu 2.:

Die Voraussetzungen ergeben sich aus § 12 Abs. 2 Satz 2 Thüringer Sparkassenverordnung. Danach besteht keine Verpflichtung zum Führen eines Girokontos, wenn

- der Kontoinhaber Dienstleistungen bei Kreditinstituten missbraucht hat,
- das Konto ein Jahr lang umsatzlos geführt wurde,
- das Konto kein Guthaben aufweist und der Kontoinhaber trotz Aufforderung nicht für Guthaben sorgt oder
- der Sparkasse aus anderen wichtigen Gründen die Geschäftsbeziehung im Einzelfall nicht zumutbar ist.

Zu 3.:

Nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Thüringer Sparkassenverordnung besteht für natürliche Personen aus dem Geschäftsgebiet der Sparkasse ein Rechtsanspruch auf die Führung eines Girokontos.

Zu 4.:

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 5 Thüringer Sparkassengesetz ist beim Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen eine Schlichtungsstelle eingerichtet, die rechtliche Auseinandersetzungen aus Geschäftsbeziehungen zwischen Kunden und den Sparkassen schlichten soll. Lehnt die Sparkasse einen Antrag auf

Kontoeröffnung ab oder kündigt sie die Kontoverbindung, kann sich der Bürger an die Schlichtungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen wenden.

Nach Auskunft der Schlichtungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen war diese im Jahr 2004 in 13 Fällen, in 2005 in 17 Fällen und im Jahr 2006 in 22 Fällen zu Verweigerungen bzw. Kündigungen von Girokonten insgesamt angerufen worden. Dabei wurde in 2004 in drei Fällen, in 2005 und in 2006 in jeweils zwei Fällen den Beschwerden nicht abgeholfen. Über weitere Informationen verfügt die Landesregierung nicht.

Zu 5.:

Die Ermittlung der Anzahl der Guthabenkonten sowie deren relativen Gewichts ist nicht Gegenstand der Rechtsaufsicht des Freistaats Thüringen über die Thüringer Sparkassen. Informationen hierüber liegen der Landesregierung nicht vor.

Zu 6.:

Der Anteil des bargeldlosen Zahlungsverkehrs der Landesbehörden betrug in den Jahren 2004 bis 2006 über 99,9 Prozent. In sehr geringem Umfang gab es bare Zahlungen. Dieser betrug im Jahr 2004 weniger als 0,06 Prozent, im Jahr 2005 weniger als 0,03 Prozent und im Jahr 2006 weniger als 0,02 Prozent am gesamten Zahlungsverkehr der Landesbehörden.

Daneben ist, auch hinsichtlich der weiteren Fragen, anzumerken, dass die Angaben darüber, welcher Anteil der Zahlungsvorgänge durch Barauszahlungen abgewickelt wird, nicht darüber Auskunft gibt, ob ein Girokonto vorhanden ist, sondern nur darüber, dass keine Bankverbindung angegeben wurde.

Zu 7.:

Grundsätzlich entstehen bei barem Zahlungsverkehr erhöhte personelle Kosten (manuelle Tätigkeiten, personelle Überwachung des Zahlungsvorganges) und ggf. Kosten der Schaffung von angemessenen Sicherheitsvorkehrungen in den Kassen. Des Weiteren fallen Kosten für die Bestellung von Vordrucken und Gebühren zu Lasten des Landeshaushalts an (u.a. Rückläufer bei Postbarauszahlungen, wegen Unzustellbarkeit und Nachforschungen bei Kreditinstituten). Eine Aufschlüsselung der Kosten (anfallende Personalkosten und ggf. Kosten für Baumaßnahmen) bezogen auf die Fallzahlen ist nicht möglich. In der Regel wird der bare Zahlungsverkehr zusätzlich zu weiteren Aufgaben wahrgenommen und die Sicherungsmaßnahmen erfolgen als Teil von erforderlichen Baumaßnahmen.

Zu 8.:

Hinsichtlich der Frage 6 siehe Antwort zu den Fragen 10 bis 13. Zu der Frage 7 können aus den bereits zu Frage 7 erläuterten Gründen keine Angaben gemacht werden.

Zu 9.:

Das Kindergeld wird nach § 70 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) von den Familienkassen festgesetzt und ausgezahlt. Für Angehörige des öffentlichen Dienstes erfolgt die Auszahlung des Kindergeldes durch die jeweiligen Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts (§ 72 Abs. 1 EStG). Der Landesregierung liegen nur Angaben für die Beschäftigten des Freistaats Thüringen vor. Hier wird die Aufgabe der Familienkasse von der Thüringer Landesfinanzdirektion - Zentrale Gehaltsstelle - wahrgenommen. Die Zahlung des Kindergeldes erfolgt mit der monatlichen Bezügezahlung. Die Zahlung des Kindergeldes an die Beschäftigten des Freistaats Thüringen erfolgt zu 100 Prozent im bargeldlosen Zahlungsverkehr.

Familienkassen im Bereich der privaten Arbeitgeber sind die Agenturen für Arbeit. Nach Auskunft der Bundesagentur für Arbeit wurden im Monat Juli 2007 für den Freistaat Thüringen insgesamt 293 159 Kindergeldfälle laufend gezahlt. Davon hatten 457 keine Bankverbindung als Zahlungsweg im Bestand gespeichert. Dies entspricht einem Anteil von 0,16 Prozent an allen Zahlfällen. In 99,84 Prozent der Fälle wird folglich unbar gezahlt.

Zu 10.:

Vorbemerkungen:

Träger der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende - sind die Bundesagentur für Arbeit (z.B. Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts) und die kreisfreien Städte und Landkreise (z.B. Leistungen für Unterkunft und Heizung). Zur einheitlichen Wahr-

nehmung der Aufgaben haben die Träger der Leistungen Arbeitsgemeinschaften (ARGEn) gebildet. Die Stadt Jena und der Landkreis Eichsfeld sind zugelassene kommunale Träger. Sie sind im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit Träger der Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit.

Als Geldleistungen nach dem SGB II werden für erwerbsfähige Hilfebedürftige das Arbeitslosengeld II und für nichterwerbsfähige Hilfebedürftige, die mit einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, das Sozialgeld gewährt. Das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld umfassen die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Regelleistung) einschließlich der Kosten für Unterkunft und Heizung. Die Geldleistungen nach dem SGB II werden in der Regel in einer Summe auf das im Antrag angegebene inländische Konto bei einem Geldinstitut monatlich im Voraus überwiesen. Sie können auch an den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Berechtigten übermittelt werden. Die dadurch verursachten Kosten sind dann vom Auszahlungsbetrag abzuziehen. Dies gilt nicht, wenn der Berechtigte nachweist, dass ihm die Errichtung eines Kontos bei einem Geldinstitut ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist (§ 42 SGB II).

ARGEn SGB II:

Das Auszahlverfahren im SGB II erfolgt für den Bereich der ARGEn auf der Grundlage einer einheitlichen von der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung gestellten Software. Eine statistische Erhebung, in wie vielen Fällen gegenwärtig Arbeitslosengeld II und Sozialgeld einschließlich der Leistungen für Unterkunft und Heizung nicht auf ein Girokonto überwiesen werden, liegt nach Auskunft der Regionaldirektion Sachsen-Anhalt-Thüringen der Bundesagentur für Arbeit für den Bereich der ARGEn nicht vor.

Zugelassene kommunale Träger:

- Landkreis Eichsfeld

Im Landkreis Eichsfeld erhalten aktuell (August 2007) 3 928 Bedarfsgemeinschaften Geldleistungen nach dem SGB II. Der Anteil des bargeldlosen Zahlungsverkehrs beträgt für die monatlich wiederkehrenden Zahlungen 99,9 Prozent. In vier Fällen werden die monatlichen Geldleistungen (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld) per Scheck ausgezahlt, weil die Leistungsberechtigten über kein eigenes Konto verfügen. Die Leistungen für Unterkunft und Heizung werden in diesen Fällen direkt auf die Konten der Vermieter überwiesen.

- Stadt Jena

In der kreisfreien Stadt Jena erhalten aktuell (August 2007) 6 555 Bedarfsgemeinschaften Geldleistungen nach dem SGB II. Der Anteil des bargeldlosen Zahlungsverkehrs beträgt für die monatlich wiederkehrenden Zahlungen 97,8 Prozent. In 141 Fällen (2,2 Prozent) werden die monatlichen Geldleistungen bar ausgezahlt. Die Leistungen für Unterkunft und Heizung werden in diesen Fällen zum Teil direkt auf die Konten der Vermieter überwiesen.

Zu 11.:

Siehe Antwort zu Frage 10.

Zu 12.:

Zu den Kosten für Unterkunft siehe Antwort zu Frage 10.

Der Anteil des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bei der Auszahlung von Wohngeld in den Monaten Januar bis Juli 2007 betrug 99,99 Prozent. Lediglich 33 Wohngeldzahlungen erfolgen nicht auf ein Girokonto.

Zu 13.:

Für die Zahlung der Grundsicherung im Rahmen des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch sind die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig. Die bargeldlose Auszahlung von Grundsicherung in Thüringen liegt bei ca. 99 Prozent. Lediglich in ca. 120 Fällen wird gegenwärtig die Grundsicherung nicht auf ein Girokonto überwiesen.